

Empfehlungen für ein faires Miteinander

Der § 2 Abs.1 LHundG NRW besagt:

„Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.“

Dieser Text des Landeshundegesetzes NRW steckt den Rahmen ab. Ein verträgliches Miteinander von Menschen und Hunden erfordert Rücksichtnahme, Verständnis und Toleranz. Hierzu ein paar Tipps:



- Bitte akzeptieren Sie, dass es Menschen gibt, die Angst vor Hunden haben. Selbst wenn die Vernunft es möchte: Ängste lassen sich nicht abschalten.
- Hunde müssen immer im Wirkungsbereich des Hundehaltenden sein und zurückgerufen werden können.
- Rufen Sie ihren Hund zu sich, wenn Ihnen andere Menschen begegnen. Im Zweifelsfall leinen Sie Ihren Hund auch dort an, wo es nicht vorgeschrieben ist. Dies gilt vor allem im Kontakt mit Kindern, Joggern, Radlern oder Menschen, die ihrerseits Tiere mitführen.
- Benutzen Sie möglichst keine Leinen, die länger als 1,50 Meter sind, da diese Fußgänger oder Radfahrer wegen der verzögerten Reaktion gefährden.
- Bitte leinen Sie Ihren Hund dort an, wo möglicherweise wildlebende Tiere gestört oder gefährdet werden. Dieses gilt vor allem in den Setz- und Brutzeiten, also im Frühling und Sommer.

- Durch rücksichtsvolles Auftreten in der Öffentlichkeit leisten Sie einen Beitrag zu einem positiven Bild der Hundehaltung. Weisen Sie andere Hundehalter auf ein von Ihnen festgestelltes Fehlverhalten hin.
- Nutzen Sie die Möglichkeiten der Hundevereine, die dem Verband für das deutsche Hundewesen angeschlossen sind, zur Erziehung Ihres Hundes (Welpenschule, Begleithundausbildung usw.).
- Bitte haben Sie Verständnis für ordnungsbehördliche Maßnahmen, die dem Schutz aller Mitbürger und der seriösen Hundehalter dienen.

Bußgeld

Wenn Sie Ihren großen Hund nicht bei der Ordnungsbehörde anmelden, die Leinenpflicht nicht beachten, das Geschäft ihres Hundes liegen lassen, oder Ihr Hund durch anhaltendes Bellen die Mitbürger belästigt, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem Bußgeld geahndet werden kann.

Weitere Informationen

Auf der städtischen Homepage haben wir Informationen zur Hundehaltung und zum Umgang mit den Tieren zusammengestellt:

www.stadt-frechen.de

- Themenlotse/ Ordnung & Gewerbe/Hundehaltung

Allgemeine Informationen, Erlaubnisse für gefährliche Hunde und Hunde bestimmter Rassen, Anmeldungen großer Hunde, Ermittlung von Verstößen nach dem Landeshundegesetz, Ordnungswidrigkeiten- und Bußgeldverfahren:

STADT  FRECHEN

Fachdienst Bürgerservice und Ordnung

Ansprechpartner:
Frau Schlesinger / Frau Rieke
Rathaus - Zimmer 205
Telefon 02234 / 501-1675 / 1356
Zentrale 501-0
Johann-Schmitz-Platz 1-3, 50226 Frechen

STADT  FRECHEN

Hundehaltung in Frechen

... Regeln und Hinweise

Frechener Grafik-Atelier, Silke Schaufuß



Sehr geehrte Hundehalterin, sehr geehrter Hundehalter,

in der Stadt Frechen sind rund 3.300 Hunde steuerlich gemeldet. Damit die durchaus unterschiedlichen Interessen von Hundehaltern und Nichthundehaltern in Einklang gebracht werden können, sind einige wenige Regeln zu beachten.

Die Grundzüge finden Sie in diesem Faltblatt. Außerdem möchten wir Ihnen einige Hinweise geben, die das Miteinander und das gegenseitige Verständnis erleichtern.

Anmeldung bei der Ordnungsbehörde

Anzeigepflichtige Hunde

(§ 11 Landeshundegesetz NRW – LHundG NRW)
Hunde, die ausgewachsen eine Widerristhöhe (Schulterhöhe) von mindestens 40 cm oder ein Gewicht von mindestens 20 kg erreichen, sind neben der Anmeldung zur Hundesteuer vom Hundehalter bei der örtlichen Ordnungsbehörde als sogenannter „großer Hund“ anzuzeigen.



- **Haftpflichtversicherung** des Hundes,
- **Mikrochip** und
- **Sachkunde** des Hundehalters ist nachzuweisen.

Die Anzeige zur Haltung eines großen Hundes ist kurzfristig, spätestens jedoch vier Wochen nach der steuerrechtlichen Anmeldung des Hundes einzureichen.

Erlaubnispflichtige Hunde

Erlaubnispflichtige Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn die zuständige Behörde eine Erlaubnis zur Haltung dieser Hunde an den entsprechenden Halter erteilt hat. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein:

- Der Hundehalter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Es muss ein Sachkundenachweis vom Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises vorgelegt werden.
- Der Hundehalter muss seine Zuverlässigkeit durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses nachweisen. Das Führungszeugnis der Belegart „0“ können Sie im Bürgerbüro beantragen.
- Der Hund muss ausbruchssicher und artgerecht untergebracht werden (die Überprüfung erfolgt durch den Ordnungs- und Servicedienst).
- Es muss eine Haftpflichtversicherung für den Hund abgeschlossen werden mit einer Deckungssumme von mind.

500.000,- € für Personenschäden und mind. 250.000,- € für sonstige Schäden.

- Der Hund muss durch einen Mikrochip gekennzeichnet sein. Eine Tätowierung allein reicht nicht aus.

Bei „gefährlichen Hunden“ muss zusätzlich ein besonderes privates Interesse nachgewiesen werden oder ein öffentliches Interesse (z.B. bei einem Hund aus dem Tierheim) an der Haltung bestehen.

Zu den erlaubnispflichtigen Hunden gehören:

Gefährliche Hunde

(§ 3 LHundG NRW, § 5 Abs. 2 Satz 3 LHundG NRW)
Hierzu gehören Hunde der Rassen: Pittbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier und Bullterrier und deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden.

Gefährlichen Hunden ist ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung anzulegen. Satz 3 gilt nicht für Hunde bis zur Vollendung des sechsten Lebensmonats.



Hunde bestimmter Rassen

(§ 10 LHundG NRW)

Hierzu gehören Hunde der Rassen: Alano, American Bulldog, Bullmastiff, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Fila Brasileiro, Dogo Argentino, Rottweiler und Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden. Bis zur endgültigen Regelung der Old English Bulldog.



Anleinplicht

(§ 2 Abs.2 LHundG NRW i.V.m. § 5 Abs.1 Stadtordnung Frechen)

Hunde sind an einer Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
- in öffentlichen Gebäuden und Kindergärten.

Das Mitführen von Hunden auf Friedhöfen, Kinderspielflächen, Sportanlagen und Schulhöfen ist nicht gestattet.

Bitte beachten Sie:

Gemäß § 55 Abs. 2 Nr. 8 Landesjagdgesetz NRW handelt ordnungswidrig, „...wer vorsätzlich oder fahrlässig... Hunde oder Katzen, die ihm gehören oder seiner Aufsicht unterstehen, in einem Jagdbezirk unbeaufsichtigt laufen lässt ...“



Hundefreilaufzonen

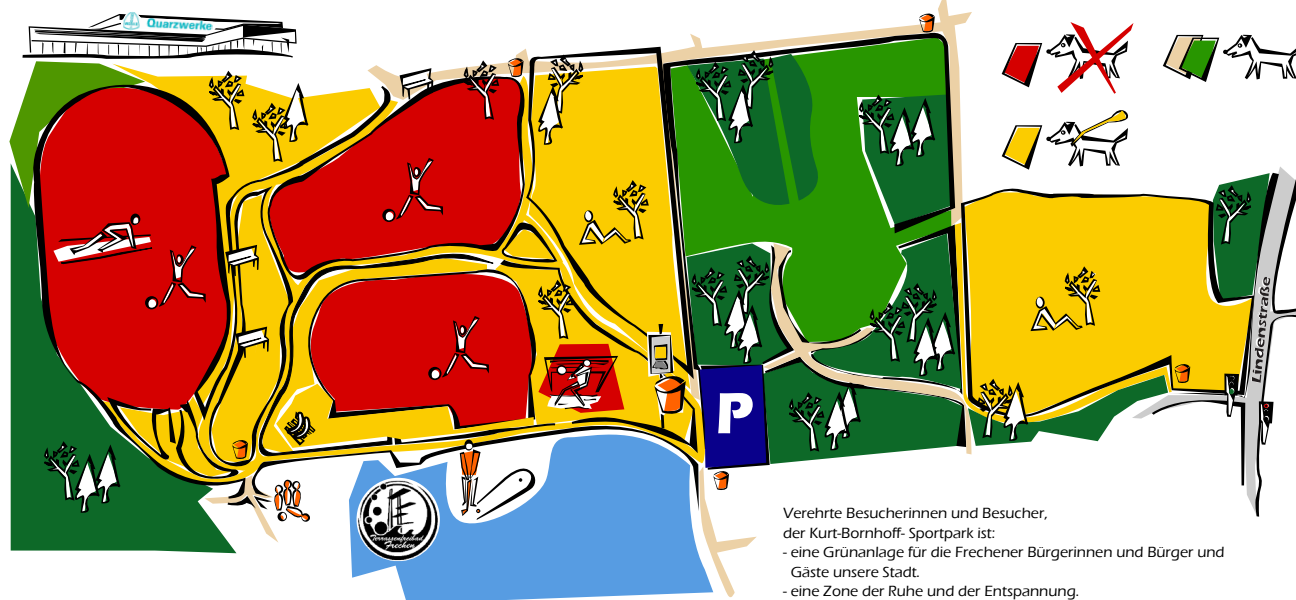
In Frechen gibt es **keine** speziell ausgewiesenen Hundefreilaufzonen.

Allerdings dürfen Hunde außerhalb bebauter Ortsteile unangeleint geführt werden.



Willkommen im Kurt-Bornhoff-Sportpark!

STADT  FRECHEN
Die Bürgermeisterin



Verehrte Besucherinnen und Besucher, der Kurt-Bornhoff- Sportpark ist:
- eine Grünanlage für die Frechener Bürgerinnen und Bürger und Gäste unsere Stadt.
- eine Zone der Ruhe und der Entspannung.
- ein Raum für Sport, Spiel und Spaß.

Damit alle sich hier gleichermaßen wohlfühlen können, beachten Sie bitte folgende ordnungsbehördliche Hinweise:

Hundehalterinnen und Hundehalter

- bitte halten Sie Ihre Hunde von den Sportanlagen fern (rote Zonen)!
- bitte führen Sie Ihre Hunde in den Bereichen um die Sportanlagen, auf den Spiel- und Liegewiesen und auf den gekennzeichneten Wegen an der Leine (gelbe Zonen)!
- bitte entfernen Sie den Hundekot und entsorgen Sie ihn in die dafür bereitgestellten Mülleimer!
- ein Hundekotbeutel-Spender befindet sich gegenüber des Terrassenfreibad-Parkplatzes



Picknick auf den Wiesen

- bitte nehmen Sie den dabei entstehenden Müll mit und entsorgen Sie ihn!
- bitte grillen Sie nicht auf den Wiesen und entfachen Sie kein offenes Feuer!
- bitte befahren Sie die Wiesen nicht mit Motorfahrzeugen!

Weg mit dem Dreck

Durch Tiere verursachte Verunreinigungen wie Hundekot sind nach § 5 Abs.2 der Stadtordnung Frechen vom Hundeführer zu beseitigen. Nehmen Sie als solcher eine Plastiktüte zur Entsorgung mit oder holen Sie sich einen Hundekotbeutel an den dafür vorgesehenen Stellen (siehe Karte).

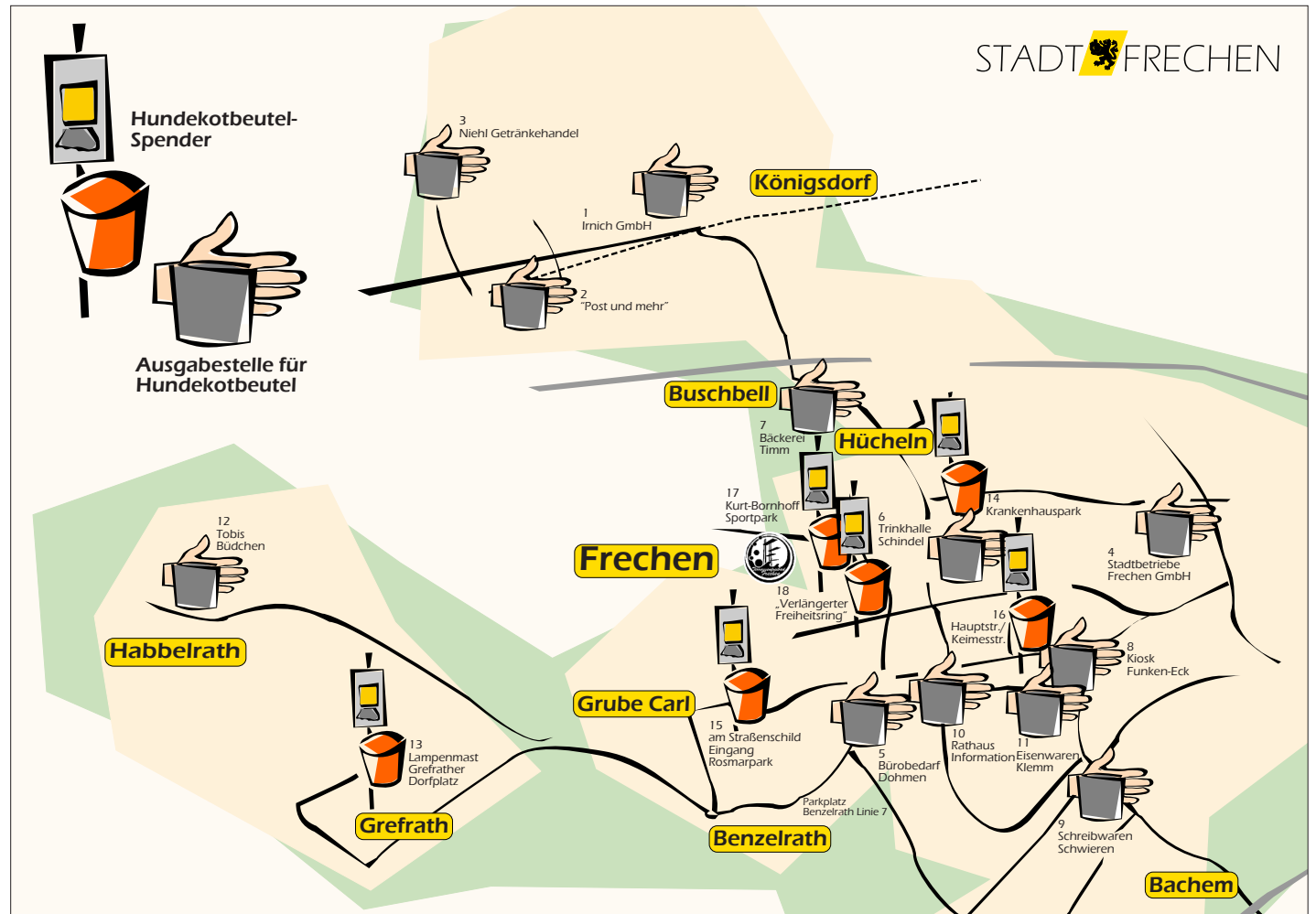


Für rücksichtsvolle Hundebesitzer ist dies eh eine Selbstverständlichkeit.

Von der Reinigungspflicht sind Sie nicht durch die Zahlung von der Hundesteuer befreit. Diese ist keine zweckgebundene Abgabe (wie z.B. Abfallgebühren). Sie fließt wie alle Steuern in den Gesamthaushalt der Stadt ein.

Ausgabestellen für Hundekotbeutel

- 1 **Irnich GmbH** Aachener Str. 554
- 2 **„Post und mehr“, Veil und Hein GmbH**
Aachenerstr. 647-651
- 3 **Niehl Getränkehandel** Franz-Lenders-Str. 31
- 4 **Stadtbetriebe Frechen GmbH**
Gottlieb-Daimler-Str. 10-12
- 5 **Bürobedarf Dohmen** Dürener Str. 52
- 6 **Trinkhalle Schindel** Lindenstr. 33
- 7 **Bäckerei Timm** Lindenstr. 90
- 8 **Kiosk Funken Eck** Funkenstr. 49-51
- 9 **Schreibwaren Schwieren** Hubert-Protz-Str. 163
- 10 **Rathaus Information** Johann-Schmitz-Platz 1-3
- 11 **Eisenwaren M. Klemm** Hubert-Protz-Str. 1
- 12 **Tobis Büdchen** Klosterstr. 77



Hundekotbeutel-Spender

- 13 **Am Lampenmast des Grefrather Dorfplatzes**
- 14 **Im Krankenhauspark**
- 15 **Am Straßenbenennungsschild im Eingangsbereich Rosmarpark**
- 16 **In der Fußgängerzone**
Hauptstr. – Ecke – Keimesstr.
- 17 **Kurt-Bornhoff-Park**
Gegenüber des Terrassenfreibad-Parkplatzes
- 18 **Zugang Wegeverbindung**
„Verlängerter Freiheitsring“

